

# **Stadt Bad Saulgau**

## **Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes "Bahnhofstraße" in Bad Saulgau**

Nach §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3664) ), das zuletzt durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBI. S. 582, ber. S. 698) und den danach ergangenen Änderungen wurde vom Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau folgende

## **S a t z u n g**

über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes "Bahnhofstraße",  
Gemarkung Saulgau  
beschlossen:

### **§ 1**

#### **Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Bahnhofstraße", Gemarkung Saulgau, wird eine Veränderungssperre angeordnet.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf die Grundstücke Flst.Nr.: 102, 103, 104, 104/1,105/1, 1669, 1676, 1676/1, 1676/2, 1678, 1679/3, 1679/4, 1679/5 und Teil-Flst. Nr. 185 der Gemarkung Saulgau.
- (2) Maßgebend ist die Abgrenzung in der Karte zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes "Bahnhofstraße" in der Fassung vom 22.04.2024.

### **§ 3**

#### **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
  2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungspflichtig sind, nicht vorgenommen werden;

- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB in Kraft.

#### **§ 5**

##### **Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.  
Bad Saulgau, 24.05.2024

Raphael Osmakowski-Miller  
Bürgermeister